

Einladung zur Fachtagung

Patientenverfügungs-Gesetz & Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006

Mit 1. Juni 2006 ist das Patientenverfügungs-Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Wirkungen von Patientenverfügungen, mit denen medizinische Maßnahmen vorweg abgelehnt werden können.

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 wird mit 1. Juli 2007 in Kraft treten. Dieses Gesetz enthält u.a. Regelungen über die Vertretung behinderter oder kranker Menschen durch ihre Angehörigen sowie über die Gestaltung und die Rechtswirkung von Vorsorgevollmachten.

Das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, der Dachverband Hospiz Österreich, die ARGE Patientenanwälte, die Österreichische Ärztekammer und der Dachverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs, laden Vertreter jener Zielgruppen, die in den Geltungsbereich der neuen Gesetze fallen, zur Fachtagung ein.

Mit diesen Veranstaltungen sollen die mit der Anwendung der Gesetze konfrontierten Personen (vor allem Ärzte, Pfleger, Heimleiter, Mitarbeiter der Hospiz, Sachwalter, Rechtsanwälte, Notare, Patientenanwälte und Richter) über das neue Recht informiert und eine gemeinsame Kommunikationsgrundlage für alle Beteiligten geschaffen werden. Gleichzeitig sollen in – alle relevanten Berufsgruppen umfassenden – Workshops Sicherheit in der Anwendung der neuen Gesetze geschaffen und offene Problemstellungen diskutiert werden.

Die umfassende Diskussion der beiden Gesetze – teilweise noch vor Inkrafttreten – soll dazu beitragen, dass der Intention

der Gesetze, Rechtssicherheit zu schaffen und die Selbstbestimmung von Betroffenen und Patienten zu fördern, entsprochen werden kann.

Tagungsprogramm

08.30 Uhr Registrierung

09.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung

09.15 Uhr Die Patientenverfügung als wichtiger Schritt zur Vorsorge für die letzte Lebensphase

09.35 Uhr Grundzüge des Patientenverfügungs-Gesetzes

09.55 Uhr Zur ärztlichen Aufklärung bei Errichtung einer Patientenverfügung

10.25 Uhr Pause

10.55 Uhr Aufgaben des Juristen bei Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung

11.15 Uhr Grundzüge des Sachwalterrechts – Änderungsgesetzes

12.15 Uhr Mittagspause

13.15 Uhr Workshop zur Vertiefung des Verständnisses

A. Fallbeispiele zur Patientenverfügung

Ist sie verbindlich oder beachtlich? Was bedeutet das für mich in der Praxis?

Ist dennoch eine Sachwalterbestellung notwendig?

B. „Ich errichte eine Vorsorgevollmacht“
Was kann ich regeln? Was ist dabei zu beachten?

C. Zustimmung zur medizinischen Behandlung
Praktische Bedeutung der Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht in Krankenanstalten, privaten Arztpraxen, Heimen und anderen stationären Einrichtungen, Fallbeispiele

D. Rechtliche Situation in Heimen
Heimvertrag, Entscheidung über den Wohnort, Clearing-Funktion der Vereine, Alternativen zur Sachwalterschaft (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung)

E. Ärztlich Aufklärung und Patientenverfügung
Aufklärungsinhalte, medizinische Fragen, Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Umgang mit dem Formular.

F. Behandelnder Arzt und Patientenverfügung
Auffinden, Umsetzen, Distanz zur Patientenverfügung? Medizinische und ethnische Fragen.

13.15 Uhr Pause

16.00 Uhr Abschlussplenum

16.30 Uhr Ende

Aktuelle Judikatur zum Heimaufenthaltsgesetz

Im Tagungsbeitrag (€ 25,-) enthalten:
Pausenverpflegung, Mittagessen, Tagungs-
unterlagen.

Termine

16.10.2006	6020 Innsbruck, Haus Marillac
25.10.2006	5026 Salzburg - Aigen, St. Virgil Salzburg
08.11.2006	1090 Wien, Pflege- und Sozialzentrum der Caritas Socialis
13.11.2006	3100 St. Pölten, Bildungshaus St. Hippolyt
14.11.2006	4600 Wels, Bildungshaus Schloss Puchberg
20.11.2006	9313 St. Georgen am Längsee, Bildungshaus Stift St. Georgen
22.11.2006	7000 Eisenstadt, Bildungshaus der Diözese Eisenstadt
30.11.2006	6832 Zwischenwasser, Bildungshaus Batschuns
04.12.2006	1130 Wien, KWP – Haus, Trazerberg
05.12.2006	8044 Graz, Bildungshaus Mariatrost

§ 4 Z 1, 2 und 3, § 15 HeimAufG LG St. Pölten 21. 4. 2006, 10 R 20/06b Begriff der Gefährdung; Verhältnismäßigkeit der Beschränkung und fehlende Ressourcen; befristete Zulässigerklärung bis zur Beschaffung alternativer Sicherungsmaßnahmen

1. Für das Vorliegen einer ernstlichen Gefahr iSd § 4 Z 1 HeimAufG ist nicht erforderlich, dass sich das Verletzungsrisiko [hier: infolge wiederholter Stürze des dementen Bewohners eines Pflegeheims] tatsächlich bereits verwirklicht hat. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Stürze älterer, gebrechlicher Personen zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

Dass daher Sicherungsmaßnahmen gegen Sturzverletzungen getroffen werden müssen, ist evident.

2. Die Eignung einer Schutzmaßnahme [hier: Steckgitter und Bettumrandung] zur Abwehr der Gefahr ist dann nicht gegeben, wenn der Patient in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich versucht hat, die Bettumrandung zu überklettern, mit der Konsequenz eines Sturzes aus noch größerer Höhe und weiter verstärkter Verletzungsgefahr. Die Wahl zur Gefahrenabwehr nicht oder nur bedingt geeigneter Maßnahmen führt zu immer stärkeren Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Bewohners

[hier: Anlegen eines Bauchgurtes]. Es muss daher dringend nach Alternativen gesucht werden.

Lesen Sie weiter in der FamZ September 2006

§ 12 Abs 1, § 14 Abs 1, § 16 Abs 3 HeimAufG; § 48 AußStrG LG Korneuburg 16. 5. 2006, 25 R 59/06p Rekursbeantwortung; Stellung der anordnungsbefugten Person im Verfahren

1. Gem § 16 Abs 3 HeimAufG steht das Recht zur Rekursbeantwortung nur dem Bewohner, seinem Vertreter und seiner Vertrauensperson gegen Rechtsmittel des Leiters der Einrichtung zu. Diese spezielle Regelung für das Heimaufenthaltsverfahren verdrängt in diesem Bereich die allgemeinere Norm des § 48 AußStrG. Da die Heimleitung in § 16 Abs 3 HeimAufG nicht genannt ist, steht ihr keine Rekursbeantwortung zu, sodass diese als unzulässig zurückzuweisen ist.

2. Gem § 12 Abs 1 und § 14 Abs 1 HeimAufG sind sowohl der ersten Anhörung als auch der mündlichen Verhandlung bestimmte Personen beizuziehen, zu denen auch die anordnungsbefugte Person gehört. Die Verletzung dieser Vorschrift [hier: keine Ladung des anordnungsbefugten Arztes] bildet keinen Nichtigkeitsgrund, weil die anordnungsbefugte Person vom Verfahren in ihrer Rechtsstellung nicht betroffen ist, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt; es liegt aber ein Verfahrensmangel vor.